

Abschließende Schlussfolgerungen

Die zu Anfang gestellte Frage nach dem adäquaten Ausgleich zwischen den in der medialen Rechtsprechungsöffentlichkeit gegenläufigen Rechtsgütern und der Realisierung dieses Ausgleichs in einem Regulierungsmodell beantwortet die Arbeit wie folgt: Aus der Gesamtbetrachtung aller, in den jeweiligen Teilöffentlichkeiten der Rechtsprechungsöffentlichkeit bestehenden Regeln wird ein Regulierungsmodell für die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung abgeleitet, das an bereits bestehende Regeln anknüpft, wobei in gewissem Umfang für deren Änderung oder Ergänzung argumentiert wird. Dieses Modell kombiniert eine indirekte Regulierung der passiven Medienöffentlichkeit – der Gerichtsberichterstattung – mit der direkten Regulierung eines Teils der aktiven Medienöffentlichkeit – der Richteröffentlichkeit. Es wird ergänzt um einen kommunikativen Ansatz, der die justizielle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit umfasst.

Die Grundannahme des befürworteten Regulierungsmodells ist, dass bezogen auf die passive Medienöffentlichkeit ein dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Ausgleich zwischen den gegenläufigen Belangen im Rahmen eines indirekten Regulierungsansatzes hergestellt werden kann, wenn zugleich ein Teil der aktiven Medienöffentlichkeit, das heißt das Verhalten der Organe der Rechtspflege und vor allem der Richter, direkt reguliert wird und ergänzend ein kommunikativer Ansatz die verbleibenden Unzulänglichkeiten des Regulierungsmodells kompensiert. Hinzu treten Instrumente, die Verfahrensbeteiligte dazu befähigen, gegen ehrverletzende oder inkorrekte Berichterstattung zügig und wirksam vorzugehen sowie prozedurale Mittel, die bewirken, dass sich medialer Druck nicht in der Verfahrensführung oder Rechtsfindung auswirkt. Nicht zuletzt hält das zwischen den Gewalten anwendbare und allgemein praktizierte Gebot gegenseitigen Respekts die politischen Gewalten davon ab, über die Medien Druck auf die Dritte Gewalt auszuüben.

Zu dieser Antwort gelangte die Arbeit auf folgendem Wege: Zunächst wurde aufgezeigt, dass es über die – in den Mehrheitsvoten – verfassungsgerichtlich anerkannten normativen Grundlagen der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung hinaus weitere normative Gründe gibt, die Rechtsprechungsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit zu interpretieren. Dazu gehört vor allem das justizeigene Interesse an einer substantielleren demokratischen Legitimation der eigenen Rechtsprechung über ihre Einbeziehung

Abschließende Schlussfolgerungen

in die öffentliche Meinungsbildung und Bestätigung oder Ablehnung durch den Gesetzgeber. Ferner gehört dazu das Interesse an einer Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die justizeigenen Institutionen und der gesellschaftlichen Akzeptanz für die einzelnen Gerichtsentscheidungen, was jeweils durch die transparente Vermittlung der Rechtsprechungstätigkeit im Rahmen der Medienöffentlichkeit gefördert wird. An diesem justizeigenen besteht zudem ein immanentes demokratie- und rechtsstaatliches Interesse, da die Medienöffentlichkeit in diesem Umfang für mehr Stabilität der demokratischen Institutionen sorgt. Diese Beurteilung beruht auf der Prämisse, dass die Rechtsprechung in eine Kommunikationsgesellschaft eingebettet ist, womit eine neue Erwartungshaltung der Bürgerinnen bezüglich der Informationsvermittlung über die Ausübung von Staatsgewalt und die Möglichkeit zur Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung verbunden ist. Um diese Erwartungshaltung zu befriedigen, ist über die Transparenz hinaus eine eigenständige Vermittlung der Rechtsprechungstätigkeit durch die Justiz erforderlich. Die audiovisuelle Öffentlichkeit der mündlichen Gerichtsverhandlung wird vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung in der Rundfunkfreiheit verankert und der in § 169 Abs. 1 S. 2 GVG normierte Ausschluss dieser Öffentlichkeit daher als grundrechtlicher Eingriff beurteilt. Eine weitergehende Pflicht der Gerichte, die Rechtsprechung an die öffentliche Meinung anzubinden, wird abgelehnt und stattdessen aus dem Demokratieprinzip die Forderung abgeleitet, die Rechtsprechung in ihrem tatsächlichen sozialen Umfeld angemessen zu kontextualisieren.

Demgegenüber wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Medienöffentlichkeit neben der stärkenden eine die Gerichte schwächende Wirkung haben kann, wenn sie Verfahrensbeteiligte unter Druck setzt oder sich als stets unzulänglich zurückgewiesene Medienkritik gestaltet. Als der Medienöffentlichkeit gegenläufige Rechtsgüter werden aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung das faire Verfahren, die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege einschließlich der unbeeinflussten und ungestörten Rechts- und Wahrheitsfindung sowie die Persönlichkeitsrechte abgeleitet. Ferner wird dafür plädiert, mediale Einflüsse als Teil der sachlichen Unabhängigkeit und damit auch – wie in der EGMR-Rechtsprechung – als Teil der objektiven Unparteilichkeit zu erfassen. Die Unabhängigkeit wird dabei als verfassungsrechtliches Strukturprinzip betrachtet, das Voraussetzung für die richterliche Unparteilichkeit ist. In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass das BVerfG die potentielle Betroffenheit der Unparteilichkeit der Richter in Bezug auf die Fernsehöffentlichkeit der Gerichtsverhandlung im Begriff der unbeeinflussten Rechts- und Wahrheits-

findung bereits erfasst. Im Hintergrund dieses Argumentationsstrangs stehen Studien und Richterinterviews, die belegen, dass Medien die Richter in ihrer Entscheidungsfindung zum Teil beeinflussen und dass sie allgemein, insbesondere die sozialen Medien, eine verhaltenssteuernde Wirkung auf ihre Nutzer entfalten.

Ferner ist herausgestellt worden, dass das öffentliche Vertrauen in die innere Unabhängigkeit der Richter und die gesellschaftliche Akzeptanz der Rechtsprechung vom öffentlichen Bild der Rechtsprechung abhängen. Wie die kommunikationswissenschaftliche Analyse gezeigt hat, wird dieses öffentliche Bild von den Medien bestimmt, was jedoch nur insofern als problematisch identifiziert wird, als sich die Richter dazu verleiten lassen, ihr eigenes Verhalten an den Darstellungszielen der Medien auszurichten. Damit weist die kommunikationswissenschaftliche Analyse auf die Notwendigkeit hin, die Richteröffentlichkeit nicht völlig ungeregelt zu lassen, sofern sie die Interaktion mit den Medien und insbesondere mit neuen Medien betrifft. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine stets unbeantwortete virulente Medienkritik langfristig zum Vertrauensverlust der Öffentlichkeit in die justiziellen Institutionen führen kann.

Diese Ergebnisse zu den normativen Grundlagen der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung und ihrer Grenzen hat die Arbeit im Weiteren herangezogen, um einen angemessenen Ausgleich der gegenläufigen Rechtsgüter herauszuarbeiten, die bestehenden Regulierungsansätze vor diesem Hintergrund kritisch zu würdigen und – *de lege ferenda* – Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu machen und sie in der Gesamtbe trachtung im Rahmen eines ganzheitlichen Regulierungsmodells zu systematisieren.

Hinsichtlich der audiovisuellen Verhandlungsöffentlichkeit wird im Ergebnis festgestellt, dass der Gesetzgeber mit dem EMöGG die Rundfunk freiheit in unverhältnismäßiger Weise verkürzt hat. Das liegt in erster Linie daran, dass er die Rundfunkfreiheit nicht in eine Abwägung mit den gegenläufigen Rechtsgütern eingestellt hat. Statt einer substantiell erweiterten hat der Gesetzgeber daher eine eng geführte audiovisuelle Verhandlungsöffentlichkeit normiert und dabei nicht ausreichend zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten bzw. Verfahrensarten und -abschnitten differenziert. Ein angemessener Ausgleich der Rechtsgüter wäre es gewesen, die audiovisuelle Öffentlichkeit in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren zumindest für die Urteilsverkündung zuzulassen und bei den höchsten Bundesgerichten keine Beschränkung auf die Urteilsverkündung vorzunehmen, sondern ebenfalls die Anträge und die abschließenden Parteivorträge einer erweiterten Medienöffentlichkeit zugänglich zu machen,

Abschließende Schlussfolgerungen

um die vorgebrachten Argumente und die Rechtsfindung des Gerichts nachvollziehbarer und damit auch für den Bürger kritikfähiger zu machen. Nur so wäre das EMöGG der besonderen Bedeutung der Rundfunkfreiheit für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung gerecht geworden. Für die vorgeschlagene Erweiterung der audiovisuellen Öffentlichkeit in Gerichtsverhandlungen spricht ferner, dass die Bürger einen Einblick in die Funktionsweise und -fähigkeit der Justiz erhalten, was für das öffentliche Vertrauen in die Gerichte und die Akzeptanz der Rechtsprechung bedeutsam ist. Mit einer größeren audiovisuellen Öffentlichkeit vermag die Justiz in einer zunehmend partikularisierten medialen Öffentlichkeit gar neue Foren zu schaffen, in denen das gemeinsame Erleben einer geteilten Rechtsprechungsöffentlichkeit möglich ist. Dieser Vorschlag stützt sich auf eine Rechtsgüterabwägung, in die insbesondere eingeflossen ist, dass prozedurale Regelungen die Gefahren für die Rechtsgüter der ungestörten und unbeeinflussten Rechts- und Wahrheitsfindung, das faire Verfahren und die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten ausreichend schützen können. Diese Ansicht wird durch den Rechtsvergleich mit Frankreich und England unterstützt.

Ebenso wird der vorbeugende gerichtliche Ausschluss live aus der mündlichen Verhandlung im Gerichtssaal berichtender Medien als unverhältnismäßiger Eingriff in die Presse- und Meinungsfreiheit bewertet. Das liegt daran, dass die simultan vermittelte Berichterstattung selbst keine größeren Risiken für die unbeeinflusste und ungestörte Rechts- und Wahrheitsfindung, das faire Verfahren oder die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten birgt, sofern die Nutzung derartiger Medien durch die Richter reguliert wird und die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen werden, solche Medien während der Verhandlung mit Bedacht zu nutzen. Ein Generalverdacht, dass Medienvertreter oder Privatpersonen Handys und Laptops zur rechtswidrigen Aufnahme und Ausstrahlung von Verhandlungsabschnitten nutzen, ist schon für sich genommen kein legitimes Ziel, um den Eingriff in die Pressefreiheit zu rechtfertigen. Bei dieser Abwägung wurde zudem beachtet, dass die Aufmerksamkeit der Bürger Bedingung für eine demokratisch konzipierte Rechtsprechungsöffentlichkeit ist und diese in der derzeitigen Kommunikationsgesellschaft mit möglichst aktuell kommunizierenden Medien erreicht wird.

Die Ablehnung von Straftatbeständen durch den Gesetzgeber, die speziell dem Schutz der Judikative vor medialer Kritik dienen, das heißt Tatbestände für Richter-, Urteils- und Verfahrenskritik, wird befürwortet. Für diese Bewertung sind die EGMR-Rechtsprechung und Entwicklungen in der englischen und französischen Rechtsordnung angeführt worden, die

den Anwendungsbereich und die praktische Anwendung derartiger Straftatbestände zunehmend eingeschränkt haben. Bleibende Unterschiede sind mit den Unterschieden der Rechtsordnungen hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Einordnung der Funktion der Presse, der unterschiedlichen Demokratieverständnisse und der verfassungsrechtlichen Position der Judikative zu erklären. Zwar hat der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Auftrag, eine unbeeinflusste Rechts- und Wahrheitsfindung sowie ein faires Verfahren zu schützen. Ein Verbotstatbestand mit diesem Schutzzweck ist jedoch abzulehnen, da er aufgrund seines abschreckenden Effekts und des dadurch bedingten schweren Eingriffs in die Presse- und Informationsfreiheit außer Verhältnis zum Schutzzweck steht. Aufgrund des vergleichbar abschreckenden Effekts von Strafnormen und Ordnungswidrigkeiten gilt dies auch für die Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes. Eine Vorschrift, die es dem Gericht ermöglichen würde, die Berichterstattung bei drohender Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten aufzuschieben, stellt sich nach der Rechtsgüterabwägung als mögliche Maßnahme dar, da diese nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Pressefreiheit eingreift. Hier besteht allerdings ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum, sodass es im gesetzgeberischen Ermessen liegt, eine solche Vorschrift in das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen.

Hinsichtlich der individuellen Medienpräsenz von Richterinnen ist eine Fortentwicklung des Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebots im Hinblick auf die insbesondere von den sozialen Medien ausgehenden Gefahren für das öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit der Richter und die funktionstüchtige Rechtspflege vorgeschlagen worden. Die Selbstdarstellung, die in sozialen Medien gefordert wird, vermag der richterlichen Unabhängigkeit nämlich dahingehend zu widersprechen, dass sie eine Festlegung auf ein gewisses persönliches Profil und damit zusammenhängende Ansichten verlangt. Ferner ist herausgearbeitet worden, dass die Interaktivität einiger neuer Medien in bestimmten Fällen eine Empfänglichkeit des Richters für gesellschaftliche Zustimmung und Ablehnung vermitteln dürfte. Die innere Festlegung auf rechts- oder gesellschaftspolitische Ansichten ist aber das Gegenteil von einer inneren Distanz und Neutralität sowie der inneren Unvoreingenommenheit, die vom Richter allgemein und im konkreten Fall gefordert wird. Aus diesem Grund ist für die Nutzung sozialer, interaktiver Medien ein Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot befürwortet worden, das Richter in besonderem Maße dazu anhält, deutlich zu machen, dass sie die Ausübung ihres Richteramts von ihren persönlichen Ansichten, Überzeugungen und etwaiger gesellschaftlicher Zustimmung oder Ablehnung trennen können. Außerdem wird angenom-

Abschließende Schlussfolgerungen

men, dass Richterinnen aufgrund ihrer Pflicht zur Zurückhaltung und Mäßigung dazu aufgefordert sind, Fehldarstellungen ihrer Stellungnahmen zu unterbinden und es zu unterlassen, Medien für die eigene Verteidigung gegen mediale Angriffe zu nutzen. Schließlich wird unter Berücksichtigung der englischen und französischen Rechtslage dafür plädiert, diese Maßgaben in Verhaltenskodizes niederzulegen, die zugleich die Selbstverpflichtung auf eine unabhängige und unparteiliche Rechtsprechung transparent machen und damit das öffentliche Vertrauen in die funktionsgerechte Amtsausübung der Richter unterstützen. Der zugrunde gelegte Ansatz, nicht nur die Unparteilichkeit, sondern auch die innere Unabhängigkeit des Richters als Maßstab des in § 39 DRiG normierten dienstrechlich relevanten Verhaltens zu machen, verstößt aufgrund des weiten Gestaltungsspielraums, den der EGMR den Konventionsstaaten einräumt, nicht gegen die EMRK.

In Richterinterviews wurden Fehlberichterstattung, Pressekampagnen sowie, wenn auch in abgeschwächter Form, Richterkritik als Probleme für die Verfahrensführung und Rechtsfindung hervorgehoben – Probleme, die auch die Bewahrung des öffentlichen Vertrauens in die Rechtsprechung betreffen. Dies hat im weiteren Verlauf der Arbeit mögliche Regelungen in den Fokus rücken lassen, welche die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung auf indirekte Art und Weise mäßigen. Darunter befinden sich Vorkehrungen zugunsten einer „verbesserten“ Berichterstattung und Informationslage. Positiv wurde herausgestellt, dass der BGH die Medien über journalistische Sorgfaltspflichten zu einer sachgerechten Recherche anzuhalten versucht. Überdies sind die Gegendarstellungsansprüche der landesrechtlichen Pressegesetze als Mittel hervorgehoben worden, Fehlberichterstattungen schnell und effektiv richtigzustellen. Schließlich ist auch der Persönlichkeitsschutz als Maßnahme der indirekten Mäßigung der Medienöffentlichkeit eingestuft worden. Des Weiteren sind rechtliche Instrumente benannt worden, die eine Mäßigung der medialen Gerichtsöffentlichkeit bewirken, indem sie auf die Organe der Rechtspflege – Richter und Rechtsanwälte – und die politischen Gewalten einwirken. Dazu zählt für Rechtsanwälte die Pflicht, von Medienstrategien abzusehen, die einen zu hohen Druck auf die Rechts- und Wahrheitsfindung im Gericht aufzubauen und – auch zum Nachteil des Angeklagten – eindeutig Partei nehmen. Zusätzlich ist die gegenseitige Gewaltenhemmung und -kontrolle, die den gegenseitigen Respekt vor dem Funktionsbereich der jeweils anderen Staatsgewalten verlangt, als Mittel zur indirekten Mäßigung der Medienöffentlichkeit anzusehen. Eine mäßigende Wirkung entfaltet auch die richterliche Pflicht zur Zurückhaltung und Mäßigung gemäß § 39 DRiG, in-

dem sie Richtern untersagt, auf Kollegen in Bezug auf anhängige Verfahren öffentlich Druck auszuüben. In einem letzten Schritt hat die Arbeit die Verfahrens- und Gerichtsordnung in den Blick genommen, um mögliche Ansatzpunkte zu erörtern, die verhindern, dass sich Mediendruck in der Verfahrensführung und Rechtsfindung auswirkt. Es wird dafür argumentiert, Mediendruck als Befangenheitsgrund anzuerkennen, wobei die Unparteilichkeit allerdings vermutet werden soll, solange ausreichende Schutzmechanismen den Richter vor medialem Druck abschirmen. Damit wird dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, zu überprüfen, ob die Rechtsordnung die Rechtsfindung in hinreichender Weise vor medialem Druck schützt, und den gebotenen Schutz gegebenenfalls durch neue gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, medienwirksame Verfahren von der Übertragung der Verfahren auf den Einzelrichter auszunehmen, um die Beratung im Spruchkörper zu ermöglichen, innerhalb derer die jeweils anderen Richter einer durch Mediendruck verstärkten oder gar geschürten Voreingenommenheit eines Richters begegnen können. Schließlich wird darauf verwiesen, dass es *ultima ratio* institutionelle Mittel gibt, um einen heftig kritisierten Richter zu verteidigen.

In der Gesamtschau wird die Untersuchung des Regulierungsmodells mit der Schlussfolgerung abgeschlossen, dass die deutsche Rechtsordnung der Gerichtsberichterstattung durch einen indirekten Regulierungsansatz größtmögliche Freiheit lässt, wobei die der Medienöffentlichkeit widerstreitenden Rechtsgüter primär durch die verhaltenssteuernde Einwirkung auf die Organe der Rechtspflege und die Befähigung der Verfahrensbeteiligten, gegen ehrverletzende oder inkorrekte Berichterstattung zügig und wirksam vorzugehen, geschützt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Forderung nochmals bekräftigt, den weitgehenden Ausschluss der audiovisuellen Verhandlungsöffentlichkeit, der diesem Regulierungsansatz widerspricht, zu ändern.

Im letzten Kapitel wird erläutert, warum die Regulierung der Rechtsprechungsöffentlichkeit richtigerweise um eine justizeigene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ergänzt worden ist. Sie sorgt dafür, dass eine ausgewogene und möglichst realistische Rechtsprechungsöffentlichkeit hergestellt wird und die Unzulänglichkeiten des Regulierungsmodells kompensiert werden. In erster Linie ermöglicht die Öffentlichkeitsarbeit, dass die Justiz den Medien Verfahren zur Kenntnis bringt, die von öffentlicher Relevanz sind. Über deren Eingang in die öffentliche Meinungsbildung und den demokratischen Diskurs profitiert nicht zuletzt die demokratische Legitimation der Rechtsprechung selbst. Die Defizite des Regulierungsmodells kompensiert die Öffentlichkeitsarbeit, indem sie der Justiz eine eige-

Abschließende Schlussfolgerungen

ne Stimme im öffentlichen Kommunikationsraum verschafft, mit der diese einer fehlerhaften Berichterstattung, Druck ausübenden Pressekampagnen und unsachlicher Richterkritik und damit – langfristig – einer Schwächung des Institutionen- und Systemvertrauens vorbeugen und begegnen kann. Die institutionellen, formalisierten und professionalisierten Strukturen der Justizkommunikation gewährleisten dabei, dass die Unabhängigkeit der erkennenden Richter sowohl in struktureller Hinsicht als auch auf der Ebene der öffentlichen Wahrnehmung gewahrt wird. Sie vermeiden, dass die erkennenden Richter selbstständig über Verfahren informieren, sich gegen Medienkritik verteidigen und zu enge Kontakte zu den Medien und den ihnen nahestehenden Interessengruppen pflegen. Darüber hinaus dürfte eine stärker neben die verfahrensbegleitende Informationstätigkeit tretende Öffentlichkeitsarbeit für die Vermittlung und die Förderung des öffentlichen Verständnisses und Vertrauens für die Rechtsprechungstätigkeit von Nutzen sein.

Im Ergebnis zeigt die vorliegende Arbeit, dass die Justiz mit den Entwicklungen der Medienwelt Schritt zu halten hat, wenn sie in ihrem eigenen, aber auch im demokratischen Interesse die Anbindung an die Gesellschaft nicht verlieren möchte. Zugleich hat die Rechtpflege ihre Funktionstüchtigkeit, das faire Verfahren und das öffentliche Vertrauen in ihre Fähigkeit, diesen rechtsstaatlichen Grundfesten gerecht zu werden, im Blick zu behalten. Die Medienöffentlichkeit verhält sich hierzu ambivalent – einerseits fördert, andererseits beeinträchtigt sie die justiziellen Interessen. Dadurch entsteht das Paradox, dass der demokratische Rechtsstaat von der Dritten Gewalt eine Medienöffentlichkeit verlangt, welche die Arbeit der Gerichte und das öffentliche Vertrauen in diese zugleich zu schwächen vermag. Wie die vorliegende Arbeit zeigt, besteht die Lösung dieses Widerspruchs für die Dritte Gewalt nicht im Rückzug aus der Medienöffentlichkeit. Stattdessen liegt sie in der Kombination aus einer Öffnung gegenüber der Medienöffentlichkeit und einer justizeigenen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Damit wird das Paradox zwar nicht aufgelöst, es wird aber insofern entschärft, als dass für die Gerichtsberichterstattung größtmögliche Freiheit bewahrt wird und die Kooperation von Justiz und Medien eine informierte, sachlich orientierte und maßvolle Rechtsprechungsöffentlichkeit unterstützt. Daraus ergibt sich eine Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung, welche die Gebote der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nicht schwächt, sondern beide als eigene Ziele bewahrt und fördert.